



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für das Gebiet „Küttlersrain“
(Vorkaufsrechtssatzung „Küttlersrain“)
vom 18. März 2021**

Beschluss des Bauausschusses: 17. März 2021

Bekanntmachung: 1. April 2021
(KGAMBI. Nr. 7)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Stadt Bad Kissingen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. In diesem Bereich sollen neue Bauflächen entwickelt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3107/0, 3107/1, 3108/0, 3108/1, 3108/2, 3108/3, 3110/0, 3110/1, 3110/2, 3113/0, 3113/1, 3114/0, 3114/1, 3114/2, Gemarkung Hausen.
- (2) Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist (**Anlage 1**).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Bad Kissingen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 18. März 2021
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister